

aus der gemeinsamen Wohnung für die Fortdauer des Schutzes ohne Einfluß, selbst wenn nur noch ein Familienangehöriger die Mieträume innehat. Jeder im Haushalt des Verstorbenen oder des Ausgeschiedenen verbliebene Familienangehörige tritt, wenn keiner von ihnen selbst Untermieter ist, an Stelle des Weggefallenen in das Untermietverhältnis ein, sofern sich dieser Eintritt nicht schon aus anderen Vorschriften ergibt.

(3) Einem Untermietverhältnis steht es gleich, wenn ein Hauseigentümer oder jemand, der einen Raum auf Grund eines Erbbaurechts, Nießbrauchs oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses innehat, einen Teil des von ihm selbst im Hause benutzten Raumes vermietet.

#### §25

Ist ein Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauch vermietet, so finden, unbeschadet des § 27, die §§ 1 bis 19, 24, 30 und 31 keine Anwendung.

#### §26

Das dem Vermieter nach § 19 der Konkursordnung zustehende Kündigungsrecht wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### §27

(1) Bei einem Rechtsstreit, der die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstände hat, ohne daß eine Aufhebung des Mietverhältnisses im Sinne dieses Gesetzes verlangt wird, finden die §§ 7, 9, 10, 12, § 13 Abs. 2 Satz 2, §§ 14, 15, 18 Anwendung. Dem Mieter kann auf seinen Antrag eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist auch dann gewährt werden, wenn das Urteil die Herausgabe von Räumen zum Gegenstände hat, die nicht Wohnräume sind; die Vorschriften des § 721 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Räume, die nur mit Rücksicht auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet oder überlassen sind.